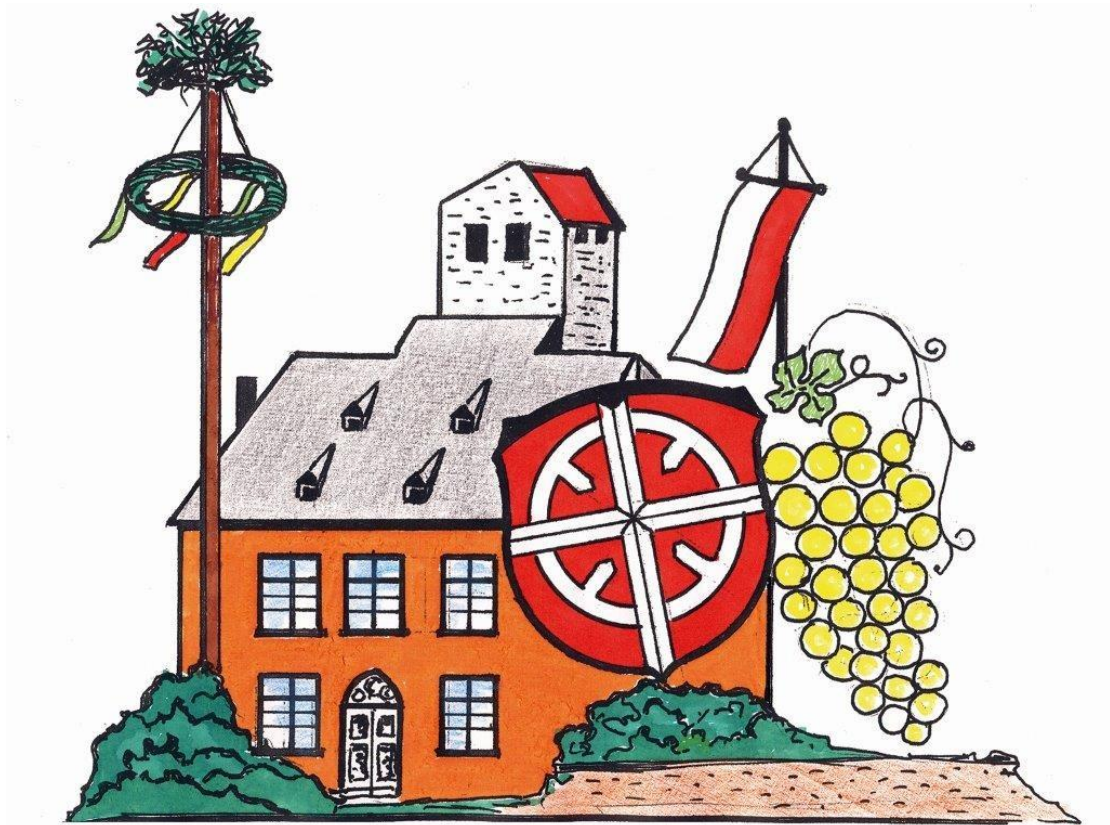


FÖRDERVEREIN ERNTEDANKFEST UND BRAUCHTUM
HEIDESHEIM AM RHEIN E.V.

SATZUNG



INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins.....Seite 3
- § 2 Aufgaben, Zweck des Vereins.....Seite 3
- § 3 Mitgliedschaft im Verein.....Seite 4
- § 4 Aufbau / Organe des Vereins.....Seite 4
 - 1. Die Mitgliederversammlung.....Seite 4
 - 2. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung.....Seite 5
 - 3. Der Vorstand.....Seite 5
 - a) Der geschäftsführende Vorstand.....Seite 5
 - b) Der Gesamtvorstand.....Seite 6
- § 5 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....Seite 6
- § 6 Finanzierung des Vereins.....Seite 7
- § 7 Kassenführung des Vereins.....Seite 7
- § 8 Gewinne, Mittelverwendung des Vereins.....Seite 8
- § 9 Auflösung des Vereins.....Seite 8
- § 10 Inkrafttreten.....Seite 8

FÖRDERVEREIN ERNTEDANKFEST UND BRAUCHTUM
HEIDESHEIM AM RHEIN E.V.
SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Förderverein Erntedankfest und Brauchtum Heidesheim am Rhein e.V.“ und hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister Nr. 3850 des Registergerichtes eingetragen.

§ 2 AUFGABEN, ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des heimatlichen Brauchtums insbesondere des Heidesheimer Erntedankfestes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung des alljährlichen Erntedankfestes in Heidesheim mit folgenden Hauptattraktionen:

- Erntekönigin und Prinzessinnen als Repräsentantinnen des Dorfes, die auch bei vielen anderen regionalen Veranstaltungen und Ereignissen zugegen sind.
- Fackelzug zum Erntedankfest
- Großer Erntedankfest – Umzug
- Veranstaltung zur Prämierung der Erntedankfest–Zugwagen und -Gruppen

Der Verein erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Ingelheim am Rhein.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein nimmt nur solche Personen als Mitglieder auf, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich auftretender Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

Die Anmeldung / Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist der Anmeldung / Beitrittserklärung die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Ehrenmitglied verfügt über alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären und zum Ende des Jahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Jahresende.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, aufgrund eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens, bei der Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr. Die Berufung zur Hauptversammlung ist zulässig.

§ 4 AUFBAU / ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. der Vorstand.
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand

1. Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt jährlich durch den Vorsitzenden im zweiten Quartal eines Jahres. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin.

Dabei ist den Mitgliedern die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht sich mit eigenen Anträgen, die schriftlich bei Aufruf der Tagesordnung vorliegen müssen, an die Mitgliederversammlung zu wenden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bzw. der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder bzw. der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist von dem / der Versammlungsleiter / -in und dem / der Schriftführer / -in zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- I. die Wahlen zum Vorstand,
- II. die Wahl zweier Kassenprüfer, -innen,
- III. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- IV. die Änderung der Satzung,
- V. die Entgegennahme der Jahresberichte,
- VI. die Genehmigung der geprüften Jahresabrechnung,
- VII. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Stehen für eine Position zwei oder mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, so hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen. Steht für eine Position nur ein Kandidat / Kandidatin zur Wahl, so hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.

2. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn sich aus dringendem Vereinsinteresse die Notwendigkeit ergibt, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

3. Der Vorstand

a. Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Außenverhältnis. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden, *
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, *
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Pressesprecher,
5. dem ersten Kassierer,
6. dem zweiten Kassierer,
7. dem Schriftführer,
8. dem Archivar,
9. dem Ortsvorsteher

*Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Für Rechtshandlungen im Gegenstandswert von mehr als EUR 5.000,00 ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand tagt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

b. Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. sowie bis zu zehn Beisitzer.

Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist.

Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

Die zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich für drei Jahre gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Stehen für eine Position zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl, so hat die Wahl schriftlich zu erfolgen. Steht für eine Position nur ein Kandidat zur Wahl, so hat die Wahl dann schriftlich zu erfolgen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.

Um eine Kontinuität und eine reibungslose Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden nicht alle Vorstandsmitglieder auf einmal, sondern gemäß nachfolgendem Wahlturnus neu gewählt. Hierdurch kann es in der ersten Amtsperiode für die einzelnen Vorstandspositionen zu einer längeren, als der dreijährigen Amtsperiode kommen.

Daher sind in einem Jahr – erstmals in 2005 - zu wählen:

1. der Vorsitzende,
2. der Schriftführer,
3. der zweite Kassierer (erstmalig in 2020)
4. Beisitzer 1, 2, 3

Im darauffolgenden Jahr – erstmals in 2006 – sind zu wählen:

1. der stellvertretende Vorsitzende,
2. der erste Kassierer,
3. Beisitzer 4, 5, 6

Im darauffolgenden Jahr – erstmals in 2007 – sind zu wählen:

1. der Geschäftsführer,
2. der Pressesprecher,
3. der Archivar,
4. Beisitzer 7, 8, 9, 10.

Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Gesamtvorstand ein Nachfolger bestellt werden.

§ 6 FINANZIERUNG DES VEREINS

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuschüsse.

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und der in einer Beitragsordnung festgesetzt ist.

§ 7 KASSENFÜHRUNG DES VEREINS

Die Kassenführung obliegt dem Kassierer.

Auszahlungen, die den Betrag von 1.000,00 EURO überschreiten, müssen durch den Vorsitzenden durch Gegenzeichnung genehmigt werden.

Auszahlungen, die den Betrag von 2.000,00 EURO überschreiten, müssen vom geschäftsführenden Vorstand vorher genehmigt werden.

Die Prüfung der Kasse obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und er zweite Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird.

§ 8 GEWINNE, MITTELVERWENDUNG DES VEREINS

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Erstattung von Kosten erfolgt in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingelheim am Rhein, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ingelheim, den 21.06.2024